

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 38 vom 18. September 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG
Markt Teisendorf - Einleiten des in der
Kläranlage gereinigten Wassers in die Sur 1

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“
Bekanntmachung über die neuerliche Auslegung der Planung
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Gemeinde Anger

Vollzug der Wassergesetze;
Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Stoißer Ache bei Fkm 10,0,
Wolfertsau, Gemeinde Anger (Fl. Nrn. 803, 802 und 735 Gemarkung Anger) 3

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Lattenbergstraße-Ost“
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG
Markt Teisendorf - Einleiten des in der Kläranlage gereinigten Wassers in die Sur**

Die Marktgemeinde Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, betreibt eine mit Bescheid vom 24. Oktober 1996 genehmigte, zwischenzeitlich mehrfach geänderte Abwasserreinigungsanlage. Die Anlage ist bisher ausgelegt auf eine Ausbaugröße von 540 kg BSB_{5,roh}/d bzw. 9.000 EW.

Vorfluter für die Kläranlage Teisendorf ist die Sur, ein Gewässer II. Ordnung. Die Sur mündet bei Saaldorf-Surheim in die Salzach. Die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Teisendorf erfolgt bei Fluss-km 29,8. Die Kläranlage Teisendorf liegt am östlichen Rand der Marktgemeinde auf dem Grundstück Flur Nr. 677 der Gemarkung Teisendorf.

Das Klärwerk besteht im Wesentlichen aus folgenden Bauwerken:

Rechen, Sandfang, Vorklärbecken, Belebungsbecken, Nachklärbecken, Fällmittelanlage, Faulbehälter, Gasspeicher, Schlammbehandlungsanlagen, Zentratspeicher und einem Blockheizkraftwerk.

Die bisherige gehobene wasserrechtliche Erlaubnis endete zum 31.12.2016, die beschränkte Erlaubnis vom 31.5.2017 endet zum 31.12.2018.

Der Markt Teisendorf plant die Neubeantragung einer gehobenen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Teisendorf in die Sur und den Umfang der erlaubten Gewässernutzung und die Anforderungen an den Kläranlagenablauf wie folgt festzusetzen:

Ausbaugröße der Kläranlage: 840 kg BSB_{5t,roh}/d bzw. 14.000 EW.

Für die Einhaltung der beantragten Werte sind keinerlei Umbau- bzw. Neubaumaßnahmen auf der Kläranlage notwendig.

Der Markt Teisendorf hat im Vorfeld der Ausarbeitung der Antragunterlagen für eine neue gehobene Erlaubnis am 13. September 2017 einen Antrag zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a UVPG für die Einleitung der gereinigten Abwässer aus der Kläranlage Teisendorf gestellt.

Das zugrunde liegende Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz alter Fassung (UVPG a.F.) wurde durch das Gesetz vom 20.7.2017 vollständig neu gefasst (UVPG n.F.) bzw. zuletzt durch das Gesetz vom 8.9.2017 geändert.

Aufgrund des Eingangs am 13.9.2017 ist § 74 Abs. 1 UVPG n.F. einschlägig, wonach die Prüfung der UVP-Pflicht nach dem ab 29.7.2017 geltenden Recht (UVPG n.F.) durchzuführen ist.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG n. F. in Verbindung mit Nr. 13.1.2./Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG n.F. ist für

„Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser)“,

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG n.F. aufgeführt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf Stoffeinträge in die Sur. Im Vergleich zum laufenden Betrieb der Kläranlage kommt es nicht zu einer Erhöhung, teilweise sogar zu einer Reduzierung der Stoffeinträge.

Bauliche Um- oder Neubaumaßnahmen werden nicht durchgeführt.

Die Kläranlage entwässert in die Sur, die in diesem Abschnitt im FFH-Gebiet 8143-371 „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur“. Aus diesem Grund wird zum Genehmigungsantrag eine FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG erarbeitet.

Von den zwölf Erhaltungszielen im FFH-Gebiet konnten aufgrund von Lage, Lebensraum oder Nutzung bereits im Vorfeld acht Ziele als nicht betroffen bewertet werden. Bei den übrigen vier Erhaltungszielen ergab die Prüfung, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die weiteren beurteilten Umweltauswirkungen sind kleinräumig und überschaubar und werden als nicht erheblich eingestuft.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 29.8.2018 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 11. September 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

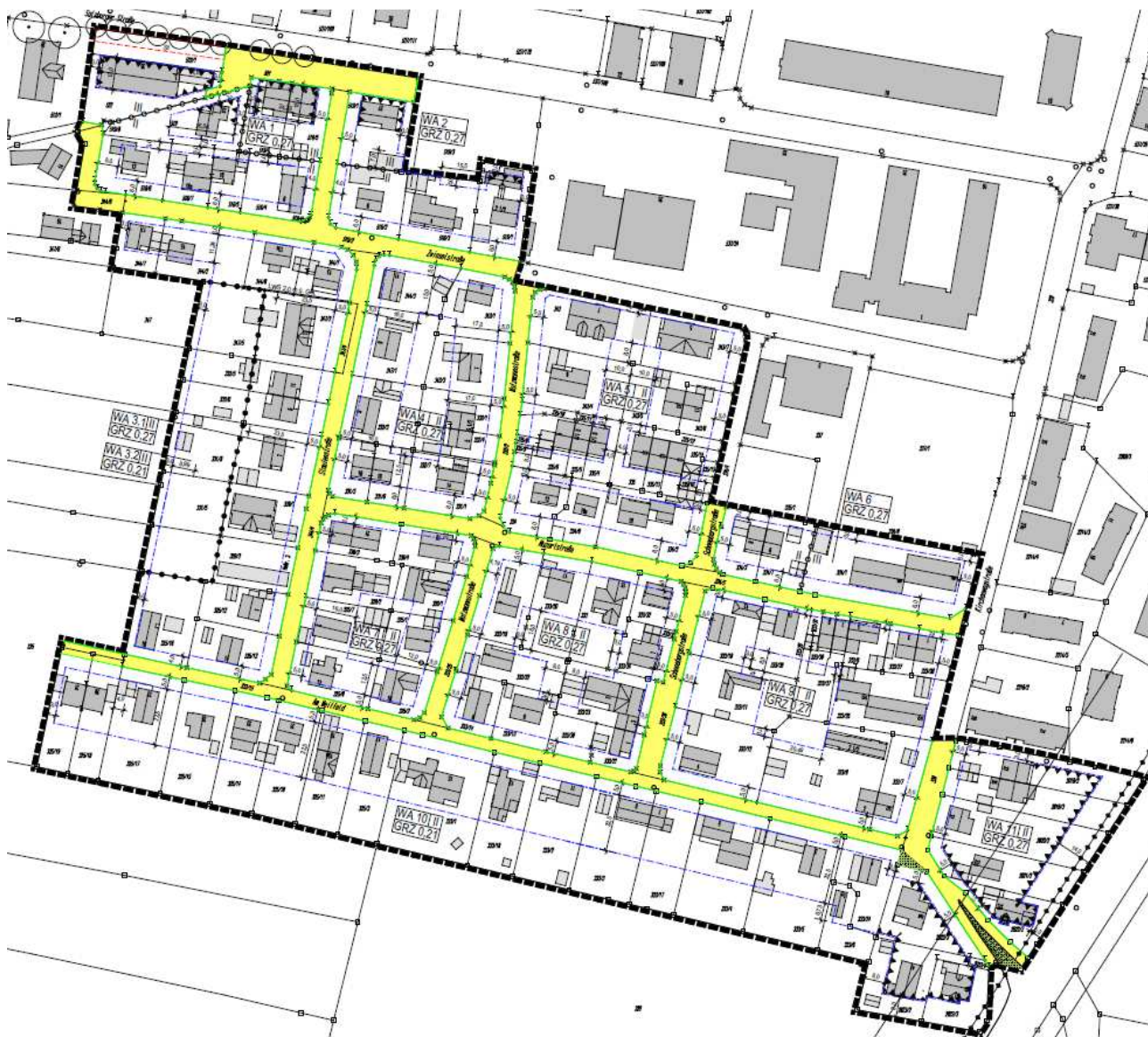
Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“
Bekanntmachung über die neuerliche Auslegung der Planung
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 17.7.2017 einen Bebauungsplan „Mitterfelden Süd“ neu aufzustellen. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfelden Süd“ hofft die Gemeinde ein Planwerk zu schaffen, das einerseits berechtigte Neu- und Anbauwünsche erfüllt, aber andererseits auch weiterhin die baulichen Maßnahmen planungsrechtlich so steuert, dass der Gebietscharakter erhalten wird. Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen jene Grundstücke südlich der Salzburger Straße, welche innerhalb des Geltungsbereichs des bisher rechtskräftigen Baulinienplans „Mitterfelden“ liegen und keine Gemeinbedarfsflächen (Kindergarten, Polizeischule o. ä.) darstellen. Ausgenommen sind auch jene Grundstücke, die durch den qualifizierten Bebauungsplan „Mitterfelden Südost“ kürzlich erst überplant wurden, wie die Ge-

schosswohnungsbauten zwischen der Kirchwegstraße und der Bahnlinie. Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Am 19.2.2018 billigte der Bauausschuss der Gemeinde Ainring die Entwürfe des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“ mit Satzung und Begründung vom 19.2.2018, ausgearbeitet von Rudi & Monika Sodomann mit weiteren Untersuchungen und Stellungnahmen. Vom 28.3.2018 bis 2.5.2018 fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu diesem Planungsstand statt.

Infolge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Planentwurf nochmals überarbeitet.

Die vom Bauausschuss der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 4.6.2018 gebilligten Entwürfe des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“ mit Satzung und Begründung vom 4.6.2018, ausgearbeitet von den Architekten Rudi & Monika Sodomann, die schalltechnische Untersuchung vom 1.12.2017, Ingenieurbüro Hock Farny, das erschütterungstechnische Gutachten vom 4.12.2017, Ingenieurbüro Hock Farny, und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen **erneut** in der Zeit vom

26. September 2018 bis 29. Oktober 2018

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Mitterfelden Süd“ eingesehen werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB können während der Auslegungszeit Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Die Änderungen und Ergänzungen betreffen folgende Festsetzungen:

- Die Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten GRZ durch Terrassen und Balkone gemäß Ziff. B.2.1 a.F. entfällt, dafür wird die GRZ in allen Gebieten um 0,01 erhöht: jeweils von 0,26 auf 0,27 und von 0,20 auf 0,21 (s. Entfall Ziff. B.2.1 a.F. sowie Planzeichen).

- Die GRZ-Festsetzung wird auf dem Grundstück Fl. Nr. 325/16 Gemarkung Ainring auf 0,26 angehoben (s. Planzeichen).
- In Ziff. B.2.1 entfallen die prozentualen Obergrenzen für Überschreitungen; stattdessen gilt lediglich die auch bisher schon festgesetzte jeweilige Gesamt-GRZ (s. Ziff. B.2.1).
- Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen werden ausdrücklich ausgeschlossen und Gartengerätehäuschen – wie bisher – von diesem Ausschluss ausgenommen (s. Ziff. B.2.3).
- Unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die durch Hausnummer zugeordnete Straße, nicht mehr die Straße auf der Hauseingangsseite (s. Ziff. B.3. (1)).
- Vorgaben für Dachüberstände gelten nicht für grenzständige Garagen (s. Ziff. B.4.3. (2) S. 2).
- Die Ausnahme von der maximalen Breite der Dachaufbauten inkl. Dachflächenfenster für kleine Dachflächenfenster bis zu einer Größe von 0,6 m² entfällt (s. Ziff. B.4.3 (5)). Auch kleine Dachflächenfenster sind demnach in die maximale Breite für Dachaufbauten inkl. Dachflächenfenster einzurechnen.
- Parallel zur Straßenbegrenzungslinie angeordnete Stellplätze werden unter bestimmten Voraussetzungen explizit zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zugelassen (s. Ziff. B.4.7. (1)). Ziff. B.4.7. (4) a.F. wird in Ziff. B.4.7. (1) integriert.
- Die Anforderungen an Stellplätze und Zufahrten wird angepasst (Ziff. B.4.7. (4)). Dazu wird die Festsetzung Ziff. B.5.4. (1) S. 2 a.F. in Ziff. B.4.7. (4) integriert.

Des Weiteren wird auf folgende Änderungen hingewiesen, die nicht den Regelungsgehalt der bindenden Festsetzungen betreffen:

- Der Hinweis, dass der neue Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereichs den alten Bebauungsplan ersetzt, wird jeweils in die Präambel verschoben (s. Planzeichen und Präambel B.).
- Ziff. 1.1 (2) wird so formuliert, dass die unzulässigen Nutzungen aufgezählt werden, nicht die verbleibenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (s. Ziff. B.1.1 (2)).
- In der Begründung wurden folgende Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen: In Ziff. 3) zur Situation auf Fl. Nr. 325/19, in Ziff. 6.2.2 zum Maß der Nutzung und zu den Bauräumen, in Ziff. 6.3.1 zu Abstandsflächen bei Doppelstockgaragen sowie die Berechnungen zu den Planungsdaten (Ziff. 11).

Während der Auslegungszeit können die Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 13. September 2018
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Anger

Vollzug der Wassergesetze; Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Stoißer Ache bei Fkm 10,0, Wolfertsau, Gemeinde Anger (Fl. Nrn. 803, 802 und 735 Gemarkung Anger)

Herr **XXX*** hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Bewilligung nach § 10 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Stoißer Ache bei Fkm 10,0 gestellt. Die Wasserkraftanlage soll in Wolfertsau auf der orographisch rechten Uferseite der Stoißer Ache errichtet werden (Gewässergrundstück Stoißer Ache Fl. Nr. 803 sowie Grundstück Antragsteller Fl. Nr. 802 Gemarkung Anger).

Das Einzugsgebiet der Stoißer Ache beträgt an der geplanten Ausleitung 12,97 km², wobei für die Berechnung der Abflusswerte der Pegel Piding bei Fkm 1,5 der Stoißer Ache mit einem Einzugsgebiet von 49,4 km² herangezogen wurde.

Die Stoißer Ache weist in diesem Bereich ein künstlich angelegtes trapezförmiges Querprofil mit einer Sohlbreite zwischen 6 und 7 m auf. Die Böschungen bzw. Ufer sind auf der gesamten Länge mit gemauerten Natursteinen (Natursteinufermauer) befestigt. Die Fließgewässersohle ist nicht verbaut und weist das natürliche Substrat aus Steinen, Blöcken und Kiesen auf. In der geplanten Ausleitungsstrecke von ca. 140 m wird ein Gefälle von ca. 6,60 m überwunden. Auf dieser Strecke befinden sich sieben für Fische und Fischnährtiere nicht bzw. nur erheblich eingeschränkt durchgängige Querbauwerke (Sohlschwellen) mit einer Absturzhöhe von 0,30 bis 1,40 m. Die Sohlschwellen dienen laut Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein der Sohlstabilisierung und dürfen auch nicht teilweise abgetragen werden. Die wasserwirtschaftlich geforderte Durchgängigkeit kann insoweit in der gesamten Ausleitungsstrecke nicht wieder hergestellt werden. An der geplanten Ausleitung auf Höhe des Anwesens Kohlhäuslstraße 25 etwa 150 m oberhalb der Brücke der Gemeindeverbindungsstraße Kohlhäuslstraße über die Stoißer Ache befindet sich ein Querbauwerk mit einer Sohlbreite von 6,0 m. Die Krone des Querbauwerkes ist sehr uneben und weist Lücken auf. Die Oberkante schwankt um etwa 0,25 m zwischen 592,75 und 593,00 m üNN. Die Absturzhöhe beträgt bis 1,0 m (Geländeoberkante Kiesbank ca. 592,00 m üNN), wobei nach größeren Hochwässern ein bis zu ca. 1,20 m tiefer Kolk vorgefunden werden kann. Auf dem orographisch rechten Ufer verläuft ein land- und forstwirtschaftlich genutzter Rückeweg und liegt ein derzeit landwirtschaftlich genutzter Lagerplatz des Antragstellers. Im Bereich der Wiedereinleitung befindet sich ein Querbauwerk (Oberkante 586,50 m üNN) mit ca. 0,30 m Absturzhöhe und der Wasserspiegel unterhalb befindet sich auf ca. 586,28 m üNN.

Die geplante Wasserkraftanlage besteht aus dem Tiroler Wehr an der Ausleitungsstelle, der Rohrleitung DN 800 im Bereich des Rückeweges und dem Wasserschloss mit Wasserkraftschnecke inklusive Wiedereinleitung über ein Stahlbetonrohr DN 1600 in die Stoißer Ache beim landwirtschaftlichen Lagerplatz.

Tiroler Wehr

Im Anschluss an das auf eine einheitliche Höhe von 593,00 m üNN instand gesetzte Querbauwerk wird ein Tiroler Wehr mit einem Rechen von 20 mm lichter Stabweite errichtet. Das flussabwärts geneigte Rechenfeld hat in Fließrichtung eine Länge von 1,0 m sowie eine Breite von 7,0 m (Sohlbreite 6,0 m plus 0,50 m Überstand je Seite). Über das Tiroler Wehr sollen insgesamt 445 l/s (45 l/s Restwasser und 400 l/s Nutzwasser) abgeleitet werden. Für eine zuverlässige Abgabe der Restwassermenge wird der Wasserspiegel unterm Rechen überwacht und konstant auf 592,76 m üNN gehalten. Die Restwassermenge von

45 l/s wird über 2 kreisrunde Öffnungen von jeweils 125 mm, deren Scheitel mit der Oberkante auf 592,225 m üNN um 53,5 cm unter dem konstanten Wasserspiegel liegt, in die Gumppe nach dem Tiroler Wehr abgegeben. Mit einer Kiesschleuse kann der Bereich unter dem Rechen des Tiroler Wehres mit gelegentlichen Spülungen gereinigt werden.

Rohrleitung DN 800

Die ca. 120 m lange Rohrleitung DN 800 aus PE-HD (Hersteller Pipelife Rohrtyp PP Pragma 10), die mit einer Einlaufschütze verschlossen werden kann, wird im Rückweg am orographisch rechten Ufer in einem Abstand von ca. 1,50 m zur bestehenden Böschung- bzw. Uferoberkante verlegt. Die Rohrleitung mündet im Wasserschloss.

Wasserschloss und Wasserkraftschnecke

Das Wasserschloss wird in den südöstlichen Hang so integriert, dass ein Zugang über eine außenliegende Naturstiebtreppe möglich ist. Im Wasserschloss entspannt sich die Wassersäule der Rohrleitung bis auf eine Wasserspiegelhöhe von 592,60 m üNN (Stauziel Wasserschloss). Zum Schutz der Anlagenteile einschließlich Steuerungs- und Leiteinrichtungen wird auf dem Wasserschloss ein Wartungsraum als Holzbau mit Zeltdach errichtet. Durch den Grundablass DN 300 im Wasserschloss kann dieses entleert bzw. in der Rohrleitung DN 800 oder im Wasserschloss befindliche Ablagerungen abgeschwemmt werden.

Die Wasserkraftschnecke ist als geschlossenes zweiläufiges Rohr mit einem Durchmesser von 1,20 m und einer Länge von ca. 12,50 m konzipiert. Zur Verhinderung eines Stauschalles bei einem Netzausfall wird die Wasserkraftschnecke mit einer langsam wirkenden Bremse ausgerüstet. Rechts neben der Wasserkraftschnecke ist ein 1,50 m breiter Überbereich auf Höhe 592,70 m üNN (10 cm über Stauziel Wasserschloss) vorgesehen. Der kontrollierte Abfluss über das Überbereich wird außerhalb des Gebäudes durch ein offenes Gerinne mittels Natursteinen sichergestellt. Der Generator wird in einem wasserdichten und schallschluckenden Gehäuse im Wartungsraum über dem Wasserschloss untergebracht. Der Rohrtrog der Wasserkraftschnecke mündet in einen ca. 10 m von der Stoißer Ache entfernten Schacht mit Absturzicherung. Von dort fließt das Wasser über ein ca. 13,60 m langes Stahlbetonrohr DN 1600 in die Stoißer Ache. Dem Fischschutz dienen ein Einlaufkantenschutz sowie die Verwendung eines Walzlagens im unteren Lager mit Überwachung. Das Eindringen größerer Fische wird beim Tiroler Wehr durch einen Rechen mit 20 mm lichter Stabweite verhindert. Kleinere Fische können durch die Schnecke nach unten abwandern.

Die elektrische Leistung der Anlage beträgt 17 kW bei einem Ausbauszufluss von 400 l/s und einer Fallhöhe von 6,30 m (Jahresarbeit rund 84.000 kWh).

Für die Wasserkraftanlage ergeben sich folgende **wasserrechtlichen Benutzungstatbestände**:

1. das Ableiten von bis zu 400 l/s Wasser aus der Stoißer Ache als maximale Ausbaumenge für die Wasserkraftnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und
2. das Einleiten von bis zu 400 l/s Wasser in die Stoißer Ache nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Wasserkraftschnecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme (Teilfläche Fl. Nr. 735 Gemarkung Anger)

Als Ersatzmaßnahme für den naturschutzrechtlichen Eingriff (Kompensationsbedarf nach BayKompV insgesamt 3.919 Wertpunkte) ist die Pflanzung einer 5-6-reihigen mesophilen Hecke einschließlich Ansaat eines wärmeliebenden Blühsaumes und eines Schattsaumes auf einer in der Nähe gelegenen Intensivwiese vorgesehen.

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz alter Fassung (UVPG a.F.) vom 12.2.1990 (neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.2.2010) wurde durch das Gesetz vom 20.7.2017, BGBl I Seite 2808 vollständig neu gefasst (UVPG n.F.) bzw. zuletzt durch das Gesetz vom 8.9.2017, BGBl I Seite 3370 geändert.

Gemäß § 3c Satz 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1.a) UVPG a.F. i.V. mit Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG a.F. ist bei „*Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage*“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Entsprechend der erstmaligen Antragstellung am 8.4.2013 und der Antragskonferenz bzw. dem Scopingtermin am 4.12.2014 wurde vor dem Stichtag 16. Mai 2017 durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mit der Prüfung nach § 3a Satz 1 UVPG a.F. begonnen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht. Allerdings wurde bis heute noch keine Entscheidung getroffen. Insoweit ist § 74 Abs. 1 UVPG n.F. einschlägig, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht als allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem alten bis 15.5.2017 gültigen Recht nach § 3a und § 3c Satz 1 UVPG a.F. abzuschließen ist.

Laut Feststellungsvermerk vom 3.9.2018 ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG a.F. auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a.F. aufgeführten Kriterien, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. bei der Bewilligungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich (§ 3a Satz 1 UVPG a.F.). Der Feststellungsvermerk vom 3.9.2018 kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden (vgl. auch Amtsblatt Nr. 37 vom 12.9.2018).

Für das beantragte Vorhaben Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage wird insoweit ein Bewilligungsverfahren entsprechend den Vorschriften für ein Planfeststellungsverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG i.V. mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

19. September 2018 bis 18. Oktober 2018

im Rathaus der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

19. September 2018 bis 2. November 2018

bei der Gemeinde Anger oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 216) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Anger oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):

http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat_verband.htm

sowie Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltvereinigungen/index.htm>

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
5. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Anger, den 13. September 2018
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Lattenbergstraße-Ost“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 16.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Lattenbergstraße-Ost“ für das Grundstück Fl. Nr. 317 beschlossen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und weiterer gewerblicher Entwicklung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Satzung wurde vom Büro für Bauleitplanung Josef Brüderl, Kirchanschörling, ausgearbeitet. Der Bauausschuss hat diesen Entwurf in der Sitzung am 10.9.2018 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 3.9.2018 mit Begründung und Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

26. September 2018 bis 25. Oktober 2018

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung verfügbar:

- Umweltbericht des Ingenieurbüros aquasoli, Siegsdorf, vom 17.9.2018
- Schalltechnisches Gutachten der Ingenieure Hooek Farny, Landshut, vom 5.9.2018
- Ergänzung des Schalltechnischen Gutachtens vom 6.9.2018
- Hydrotechnisches Gutachten des Ingenieurbüros aquasoli, Siegsdorf, vom 4.7.2018
- Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 16.4.2018 und 6.7.2018
- Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 18.4.2018

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht firstgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden können.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.gemeinde-piding.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Piding, den 13. September 2018
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister
